

# SATZUNG



**Kase Ha Shotokan Ryu Karate-Do  
Deutschland e.V.  
(KSKD)**

Stand: 07.06.2009

## **Präambel**

Im Bewusstsein, Kase Ha Shotokan Ryu Karate-Do im Sinne des am 24.11.2004 verstorbenen Karategroßmeisters Taiji Kase weiter zu entwickeln und im Rahmen internationaler Zusammenarbeit, sportlichen und kulturellen Austauschs, seinen Beitrag zur Völkerverständigung und zum Völkerfrieden zu leisten, gibt sich die Mitgliederversammlung des Kase Ha Shotokan Ryu Karate-Do Deutschland e.V. folgende Satzung:

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen "Kase Ha Shotokan Ryu Karate-Do Deutschland e.V." kurz KSKD. Der Sitz des KSKD ist in 79379 Müllheim / Baden.
- 2) Im Hinblick auf die im internationalen Sportverkehr gebräuchlichen Bezeichnungen, führt der KSKD auch die Bezeichnung „Kase-Ha-Germany“.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der KSKD setzt sich ein für eine von der Achtung der Würde des Menschen getragenen sportlichen Lebensführung, mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung und Weiterentwicklung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist es, durch die Erforschung und Weiterentwicklung, in der Theorie wie in der Praxis, der Prinzipien des Kase Ha Shotokan Ryu Karate-Do, eine Bereicherung und Entwicklung des geistigen Bewusstseins zu erzielen, um dadurch die alten japanischen Traditionen wieder zu entdecken, ihre Originalität zu wahren und zu schützen.
- 3) Der Verband setzt sich außerdem zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der Gesundheit, der Allgemeinheit und der Jugend zu dienen.
- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 5) Es wird ein reger sportlicher, freundschaftlicher wie auch kultureller Austausch mit Karateka aus anderen Ländern aktiv angestrebt um das Kase Ha Shotokan Ryu Karate-Do-Niveau national und international aufrecht zu erhalten und anzuheben.
- 6) Konfessionelle und parteipolitische Bestrebungen und ähnliches, innerhalb des Verbands und durch den Verband, sind ausgeschlossen.
- 7) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 8) Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 10) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbands.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der KSKD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verband besteht aus:
  - a. Juristische Personen (Mitgliedsvereine),

- b. Natürliche Mitglieder (Einzelmitglieder),
  - c. Fördermitglieder,
  - d. Ehrenmitglieder.
- 2) Mitglieder können juristische Personen werden, die die Satzung des KSKD anerkennen und bereit sind, die aufgrund der Satzung erlassene Ordnungen zu befolgen und deren Mitglieder teilweise oder insgesamt Einzelmitglieder des KSKD sind.
  - 3) Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Satzung des KSKD anerkennen und bereit sind, die aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen zu befolgen.
  - 4) Juristische Personen die beim KSKD Mitglied werden wollen, müssen als gemeinnütziger Verein im Sinne der Abgabenordnung § 51-68 anerkannt sein.
  - 5) Bei juristische Personen (im folgenden Mitgliedsvereine genannt) werden die Mitgliedschaftsrechte aller Mitglieder, einschließlich des Stimmrechts, durch die Delegierten (1. Vorsitzende, oder Vertreter mit schriftlicher Vollmacht) der Vereine wahrgenommen.
  - 6) Ein Mitgliedsverein muss, um die Mitgliedschaft im KSKD zu erwerben, mindestens 7 Mitglieder zum Beginn eines Geschäftsjahrs bei der KSKD gemeldet haben. Bei weniger als 7 Mitgliedern gelten die Personen als Einzelmitglieder.
  - 7) Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme von Vereinen, Einzelmitglieder und Fördermitglieder.
  - 8) Personen, welche sich in besonderer Weise um den KSKD verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
  - 9) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anmeldung und Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und endet mit dem Geschäftsjahr.
  - 10) Die Anmeldung einer bereits im Vorjahr bestehenden Mitgliedschaft muss zu deren Fortführung bis zum 31. Januar eines neuen Geschäftsjahres erfolgen.
  - 11) Neumitglieder können durch die Mitgliedsvereine während des laufenden Geschäftsjahres nachgemeldet werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder (Vereine), Einzelmitglieder**

- 1) Die Mitgliedschaft im KSKD berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 2) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

## **§6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren**

- 1) Der KSKD erhebt, zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben, von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.
- 2) Die Höhe der Mitgliederbeiträge und Gebühren wird in einer gesonderten Beitrags.- und Gebührenordnung geregelt.
- 3) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1) Vereine, Einzelmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können durch schriftlichen Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) Das Ansehen oder die Interessen des Verbands schädigt,
  - b) Gegen die Satzung oder Ordnungen, Beschlüsse oder Bestimmungen der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt.
- 2) Einem auszuschließenden Verein, Einzelmitglied, Fördermitglied oder Ehrenmitglied ist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Präsidium schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.
- 4) Den Ausschlussbeschluss teilt der Präsident dem auszuschließenden Verein, dem Einzelmitglied, dem Fördermitglied oder dem Ehrenmitglied schriftlich mit.
- 5) Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch beim Präsidium einzureichen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.
- 6) Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- 7) Während der Widerspruchsfrist entscheidet das Präsidium über die Möglichkeit des Auszuschließenden Vereins an Verbandstätigkeiten teilzunehmen.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

## **§ 9 Organe**

Organe des Verbands sind:

- Das Präsidium
- Die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Das Präsidium**

- 1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Vize-Präsidenten
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Cheftrainer
- 2) Die Mitglieder des Präsidiums werden, mit Ausnahme des Cheftrainers, durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Das Präsidium hat je eine Stimme pro Person bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung.
- 3) Der Cheftrainer:
  - a) Der Cheftrainer wird durch den Shihankai (Technische Kommission) gewählt und muss durch das Präsidium bestätigt werden.
  - b) Die Amtszeit des Cheftrainers wird vom Shihankai bestimmt.
  - c) Dem Cheftrainer obliegt die Aufgabe Kase Ha Shotokan Ryu Karate-Do Prinzipien durch technische Anleitung, Führung und Weiterentwicklung zu konsolidieren und zu bewahren und weiter zu entwickeln. Der Cheftrainer entscheidet in allen sport-, ausbildungs- und prüfungsspezifischen Belangen des Verbandes.

- 4) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.
- 5) Rechte und Pflichten des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 11 Der Ehrenpräsident**

- 1) Der Ehrenpräsident wird vom Präsidium gewählt.
- 2) Er steht ohne Rechte und Pflichten des Verbandes ehrenhalber vor. Der Ehrenpräsident muss nicht Mitglied des KSKD sein.

#### **§ 12 Vertretungsbefugnis**

- 1) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und dem Vize-Präsidenten vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart das der Vize-Präsident nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertretungsberechtigt ist.
- 2) Der Verband wird bei karatespezifischen Belangen national und international durch den Cheftrainer vertreten.

#### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen wird den Vereinen, Einzelmitglieder und Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich angezeigt. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen.
- 2) Die Leitung der Versammlung hat der Präsident. Bei Neuwahlen leitet ein vorher bestimmter Versammlungsleiter, der nicht dem Präsidium angehört, die Versammlung.

#### **§ 14 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KSKD.
- 2) Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle 2 Jahre stattfinden. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
  - a) Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Die Entlastung des Präsidiums (§ 10 , Ziffer 1 a-d)
  - d) Wahlen zum Präsidium,
  - e) Wahl von 2 Kassenprüfer,
  - f) Anträge gemäß § 16 dieser Satzung.

#### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens 30% der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder, innerhalb zwei Monaten einzuberufen.

## **§ 16 Anträge**

- 1) Anträge von Vereinen und Mitglieder müssen schriftlich mit Begründung beim Präsidenten mindestens zwei Wochen vor Mitgliederversammlung eingegangen sein. Es gilt der Poststempel.
- 2) Über die Zulassung verspäteter Anträge entscheidet das Präsidium.

## **§ 17 Satzungsänderungen bzw. Satzungsergänzungen**

- 1) Über eine Änderung oder Ergänzung der Verbandssatzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmen.
- 2) Anträge, die eine Änderung der Satzung zur Folge haben, sind zwingend, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
- 3) Das Präsidium kann Änderungen bzw. Ergänzungen in der Satzung vornehmen, wenn diese an geltendes deutsches Recht angeglichen werden müssen.

## **§ 18 Beschlussfassung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 2) Es sind nur Personen ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt.
- 3) Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 19 Kassenprüfer**

- 1) Die Bestellung der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Es sind mindestens 2 Kassenprüfer zu wählen. Sie üben Ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
- 3) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 4) Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein des Vermögens des KSKD zu überzeugen.
- 5) Über die jeweilige Kassenprüfung haben die Kassenprüfer ein Protokoll anzufertigen, das dem Präsidium und der Mitgliederversammlung vorzulegen und falls erforderlich zu erläutern ist.

## **§ 20 Protokolle**

Über Sitzungen des Präsidiums, des Shihankais und der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu führen, aus denen die Tagesordnung und die Art der gefassten Beschlüsse sowie die Teilnehmer hervorgehen.

## **§21 Haftungsausschluss**

Der KSKD haftet nicht für Verletzungen und Schäden der sporttreibenden Mitglieder, die diese durch die Teilnahme an Verbandsveranstaltungen erleiden. Die Möglichkeit eines verletzten Mitgliedes, Schadensersatz über eine bestehende Haftpflichtversicherung Ihres Heimatvereins zu erlangen, bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unbenommen.

## **§ 22 Auflösung des KSKD**

- 1) Die Auflösung des KSKD kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Eine Auflösung des KSKD kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 3) Bei Auflösung des KSKD oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KSKD an die gemäß §4 Abs. 1a zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden gemeinnützigen Mitgliedsvereine. Zum Zeitpunkt der Satzungserstellung sind dies:
  - a) Karate-Dojo-Müllheim e.V., 79379 Müllheim
  - b) Fudoshindojo e.V., 76751 Jockgrim
  - c) Kase Karate Do Berlin e.V., 12459 Berlin
  - d) TSV-Dresden-Abteilung-Karate e.V., 01277 Dresden
  - e) JC-Pelkum-Abteilung Karate e.V., 59077 Hamm
  - f) Shotokan Karate-Do Oberwesel e.V., 55430 Oberwesel
  - g) TUS Iserlohn 1846 e.V. / Abteilung Karate, 58636 Iserlohn
- 4) Die Aufteilungsquote richtet nach der zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres gemeldeten Anzahl von Mitgliedern der gemeinnützigen Mitgliedsvereine.
- 5) Das erhaltene Vermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

## **§ 23 Prüfungen**

- 1) Die Prüfungsgebühren werden in der Gebührenordnung geregelt.
- 2) Alles Weitere regelt die Prüfungsordnung.

## **§ 24 Rechtswirksamkeit**

Die Satzung ist seit 1.11.2007 wirksam. Die Satzung wurde am 7.6.2009 geändert.